

Beschluss

betreffend

Empfehlung zum Erlass einer „Satzung zur Nutzung der Wappen der Gemeinde Dermbach (Wappensatzung)“.

Sachverhalt:

Bisher ist die Nutzung der Wappen abseits einer Beschreibung in § 2 Abs.1 der Hauptsatzung der Gemeinde Dermbach nicht geregelt. Dies trifft insbesondere auf die Wappen der zur Gemeinde Dermbach eingemeindeten Gemeinden und der ehemaligen Stadt Stadtlengsfeld zu. Es besteht keine rechtliche Grundlage, wer die Wappen zu welcher Gelegenheit nutzen darf.

Die Ortsteile der Gemeinde Dermbach haben eine lange eigenständige Tradition und Geschichte, in der das Wappen zentraler Bestandteil der Identität ist. Einerseits ist selbstredend, dass der Ortsteil künftig nach außen hin als Einheit der Gemeinde Dermbach auftritt und somit das Gemeindewappen zu nutzen ist, in eigenen Angelegenheiten sollten die Ortsteile jedoch in der Lage sein ihr eigenes Ortsteilwappen, mit dem sie sich unter Umständen über Jahrhunderte identifiziert haben, zu verwenden.

Für alle Wappen sollte es darüber hinaus Vorschriften geben, um die Nutzung Dritten zu genehmigen bzw. ein solches Nutzungsrecht zu versagen oder zu entziehen. Rechtliche Grundlage, um dies durchzusetzen ist eine sogenannte „Wappensatzung“.

Der Ortsteilrat der Ortsteile Stadtlengsfeld und Menzengraben bitten den Gemeinderat der Gemeinde Dermbach dem Ortsteil künftig die Nutzung eines Ortsteilwappens zu ermöglichen, um die eigene Identität zu bewahren.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsteilrat Stadtlengsfeld beschließt,

dem Gemeinderat der Gemeinde Dermbach zu empfehlen, die beigefügte „Satzung zur Nutzung der Wappen der Gemeinde Dermbach (Wappensatzung)“ zu erlassen.

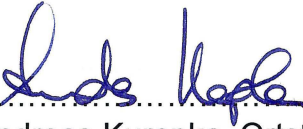
Feststellungen:

Nach § 38 ThürKO waren keine Ortsteilratsmitglieder von den Beratungen und der Abstimmung ausgeschlossen.

Der Beschluss wurde ...		Abstimmungsverhalten:	
im Wortlaut des Beschlussvorschlages gefasst.	✓	Anzahl Ortsteilräte:	7
mit <u>eingearbeiteten</u> Änderungen beschlossen.		Stimmberechtigt anwesend:	7
zurückgestellt.		Ja-Stimmen:	7
Beschlusnummer:	STL-OTR-25102003	Nein-Stimmen:	0
Beschlussdatum:	20.10.2025	Enthaltungen:	0

Ausgefertigt:

Stadtlengsfeld, den 20.10.2025


.....
Andreas Kuropka, Ortsteilbürgermeister

Satzung zur Nutzung der Wappen der Gemeinde Dermbach (Wappensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs.1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41) erlässt die Gemeinde Dermbach folgende Satzung:

§ 1 Gemeindewappen

- (1) Die Gemeinde Dermbach ist nach § 7 Abs. 1 und 2 ThürKO berechtigt, ein Gemeindewappen zu führen. Das Dermbacher Wappen ist in § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Dermbach beschlossen.

Das Gemeindewappen ist gespalten durch eine eingebogene gestürzte Spitze und zeigt vor auf neunmal von Schwarz und Gold geteiltem Grund einen schrägrechten grünen Rautenkranz hinten in Silber ein gestürztes schwarzes Hochkreuz, die rote Spitze zeigt über einem goldenen Berg einen silbernen linksgewendeten Fisch.



- (2) Neben dem Gemeindewappen gelten für die Ortsteile soweit vorhanden die ehemaligen Gemeinde- oder Stadtwappen als Ortsteilwappen. Die amtliche Verwendung des Ortsteilwappens ist nur für Angelegenheiten zulässig, die ausschließlich den Ortsteil betreffen.
- (3) Dritten ist die Verwendung des Gemeindewappens nur mit Genehmigung der Gemeinde, des Ortsteilwappens nur mit Genehmigung des Ortsteilrates erlaubt.

§ 2 Voraussetzung zur Erteilung der Genehmigung

- (1) Einzelnen Personen, Personenvereinigungen sowie gewerblichen Unternehmen kann die Verwendung des Gemeinde- oder Ortsteilwappens unter folgenden Voraussetzungen gestattet werden:
1. Die einzelnen Personen, Personenvereinigungen oder gewerblichen Unternehmen müssen ihren Sitz in der Gemeinde Dermbach bzw. beim Ortsteilwappen im entsprechenden Ortsteil der Gemeinde Dermbach haben.
 2. Die Verwendung des Gemeinde- oder Ortsteilwappens zu politischen Zwecken ist ausgeschlossen.
 3. Das Ansehen der Gemeinde Dermbach und der Ortsteile darf durch den vorgesehenen Gebrauch des Gemeinde- oder Ortsteilwappens nicht gefährdet oder geschädigt werden.
 4. Der Anschein eines amtlichen Charakters muss vermieden werden.
 5. Das Gemeinde- oder Ortsteilwappen muss heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben werden.
 6. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt.

§ 3

Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Genehmigung wird aufgrund eines schriftlichen Antrages bei der Gemeindeverwaltung Dermbach erteilt.
- (2) Der Antrag hat Folgendes zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:
 - Name, Anschrift, Datum und Unterschrift des Antragstellers,
 - Angaben und ein kostenloses Muster, in welcher Form das Gemeinde- oder Ortsteilwappen verwendet werden soll.Weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag können angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Bei Widerruf der Genehmigung steht dem Betroffenen kein Anspruch auf Entschädigung zu.
- (4) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Gemeinde- oder Ortsteilwappens behalten ihre Gültigkeit (§ 4 Abs. 2). Sie können nur unter den Voraussetzungen widerrufen werden, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.
- (5) Zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern, Sälen und Tribünen sowie bei besonderen Anlässen darf das Gemeinde- oder Ortsteilwappen bis zu drei Tage ohne Genehmigung verwendet werden, soweit dies nicht § 2 entgegensteht.

§ 4

Genehmigungsfiktion

- (1) Soweit Dritte das Gemeinde- oder Ortsteilwappen i.S. des § 2 dieser Satzung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, gilt dies als eine genehmigte Nutzung.
- (2) Die Erlaubnisnehmer (Nutzer des Gemeinde- oder Ortsteilwappens) i.S. des Abs. 1 sind verpflichtet, die Nutzung des Gemeinde- oder Ortsteilwappens bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde Dermbach anzuzeigen.
- (3) Entsprechend § 2 Abs. 3 endet die genehmigte Nutzung nach Abs. 1 am 31.12.2035.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
 1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 seinen Sitz nicht in der Gemeinde Dermbach und im Falle der Nutzung des Ortsteilwappens nicht im jeweiligen Ortsteilgebiet hat,
 2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 das Gemeinde- oder Ortsteilwappen verwendet,
 3. § 2 Abs. 1 Nr. 3 das Ansehen der Gemeinde gefährdet oder schädigt,

4. § 2 Abs. 1 Nr. 4 einen amtlichen Charakter hergestellt hat,
 5. § 2 Abs. 1 Nr. 5 das Gemeinde- oder Ortsteilwappen nicht heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben hat,
 6. § 2 Abs. 1 Nr. 6 die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht beachtet,
 7. § 3 Abs. 3 trotz Widerruf der Genehmigung das Gemeinde- oder Ortsteilwappen weiterverwendet,
 8. § 3 Abs. 4 bei bereits erteilten Genehmigungen trotz Widerruf der Genehmigung das Gemeinde- oder Ortsteilwappen weiterverwendet,
 9. § 4 Abs. 2 die Nutzung des Gemeinde- oder Ortsteilwappens nicht spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde Dermbach anzeigt.
- (2) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 1 S. 4 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thomas Hugk
Bürgermeister

Siegel